

Geschäftsverzeichnissnr. 1440

Urteil Nr. 121/99  
vom 10. November 1999

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 21 Absatz 6 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 75.909 vom 24. September 1998 in Sachen der Gemeinde Rixensart gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 14. Oktober 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 21 Absatz 6 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge angesichts der klagenden Partei eine Klageverzichtsvermutung gilt, wenn sie innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab Zustellung des Berichtes des Auditors, in dem die Zurückweisung oder Unzulässigkeit der Klage vorgeschlagen wird, keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er der intervenierenden Partei, die die Klageschrift unterstützt aber absichtlich nicht als klagende Partei aufgetreten ist, nicht die Möglichkeit bietet, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *Über den Gegenstand und die Tragweite der präjudiziellen Frage*

##### **B.1.1. Artikel 21 Absatz 6 der Gesetze über den Staatsrat bestimmt:**

« Hinsichtlich der klagenden Partei gilt eine Klagerücknahmevermutung, wenn sie innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Zustellung des Berichts des Auditors, in dem die Abweisung oder die Unzulässigkeit der Klage vorgeschlagen wird, keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht. »

B.1.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem sie der intervenierenden Partei, die die Klageschrift unterstützt, aber nicht als klagende Partei aufgetreten ist, nicht ermöglicht, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen.

B.2. Wie aus dem Verweisungsurteil hervorgeht, ist die Diskriminierung in der in der präjudiziellen Frage angeführten Form nicht direkt auf den obengenannten Artikel 21 Absatz 6 zurückzuführen, sondern auf die Interpretation, die sich ergibt, wenn er in Verbindung mit dem Grundsatz der Verfahrensabhängigkeit der freiwilligen Intervention hinsichtlich der Klage auf Nichtigerklärung gelesen wird.

Für die Beantwortung der präjudiziellen Frage muß der Hof diese Besonderheit, die im Verweisungsurteil angeführt wird, berücksichtigen.

### *Zur Hauptsache*

B.3. Artikel 21 Absatz 6 ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 1990 in die koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingefügt worden. Das o.a. Gesetz gehört zu einer Reihe von Maßnahmen, mit denen der Gesetzgeber die Dauer des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrats reduzieren und den gerichtlichen Rückstand aufarbeiten wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 984-1 (Begründung), S. 1, und Nr. 984-2 (Bericht), S. 2, und *Ann.*, Senat, 12. Juli 1990, SS. 2640 ff.).

B.4. Im vorliegenden Fall schreibt diese Bestimmung vor, daß bei der klagenden Partei bei Nichtbeachtung der für das Einreichen eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens festgelegten Frist von einer Klagerücknahme ausgegangen wird.

Wie schwerwiegend auch immer die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist für die klagende Partei sein mögen, eine solche Maßnahme ist dennoch nicht deutlich unverhältnismäßig zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel - nämlich der Abkürzung der Verfahrensdauer -, wenn man den allgemeinen Rechtsgrundsatz berücksichtigt, dem zufolge die Härte des Gesetzes im Falle höherer Gewalt oder unvermeidlichen Irrtums abgeschwächt werden kann, einen Grundsatz, von dem das betreffende Gesetz nicht abgewichen ist. Die Verpflichtung, fristgerecht ein Schriftstück einzureichen, dessen Inhalt sich auf die reine Bestätigung beschränken kann, daß die klagende Partei ihre Klage

aufrechterhält, ist eine Formvorschrift, die hinsichtlich der obengenannten Zielsetzung keine unverhältnismäßige Belastung herbeiführt.

B.5. Aus der Untersuchung des Dossiers und aus den Umständen der Rechtssache geht hervor, daß die zweite intervenierende Partei vor dem Staatsrat den Behandlungsunterschied beanstandet, der angeblich bei der Anwendung des obengenannten Artikels 21 Absatz 6 entsteht zwischen einerseits der auf Nichtigkeit klagenden Partei, die trotz der Hinterlegung eines Berichts des Auditors, der die Zurückweisung oder Unzulässigkeit der Klage vorschlägt, die Möglichkeit hat, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen, und andererseits der intervenierenden Partei, die über diese Möglichkeit nicht verfügt, da das Schicksal der Intervention mit dem der Klage verbunden ist.

B.6. Das Prinzip der Verfahrensabhängigkeit der Intervention vor dem Staatsrat hinsichtlich der Nichtigkeitsklage ergibt sich aus verschiedenen Bestimmungen der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, zu denen auch Artikel 21*bis* § 1 gehört, der bestimmt: «Die intervenierende Partei kann zur Unterstützung der Klage keine anderen Klagegründe anführen als jene, die in der einleitenden Klageschrift dargelegt worden sind ». Dieselbe Bestimmung macht die Intervention übrigens von der Beachtung zwingender Fristen abhängig, so daß « diese Intervention das Verfahren in keiner Weise verzögert ».

B.7. Indem die intervenierende Partei für die freiwillige Intervention optiert und nicht für das Einreichen einer Nichtigkeitsklage, entscheidet sie sich freiwillig für eine Verfahrensart, die bestimmte Vorteile bietet, von der sie aber auch nicht sagen kann, daß sie die Abhängigkeitssituation hinsichtlich des Hauptverfahrens, einschließlich der mit diesem Statut verbundenen Risiken, nicht kennt.

Die Partei, die sich nicht für den Weg der Nichtigkeitsklage entscheidet, kann sich nicht beklagen über die Folgen, die sich für sie aus der Tatsache ergeben, daß vom Hauptkläger kein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vorliegt.

B.8. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 Absatz 6 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge hinsichtlich der klagenden Partei eine Klagerücknahmevermutung gilt, wenn sie innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab der Zustellung des Berichts des Auditors, in dem die Zurückweisung oder Unzulässigkeit der Klage vorgeschlagen wird, keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er der intervenierenden Partei, die die Klageschrift unterstützt, aber absichtlich nicht als klagende Partei aufgetreten ist, nicht die Möglichkeit bietet, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. November 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior